

März 2016

Orientierungshilfe zur „Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII“

Inhalt

Präambel

- 1. Einleitung**
- 2. Struktureller Aufbau des Prüfrechts**
 - 2.1. Rechtsgrundlagen**
 - 2.2. Landesrahmenverträge**
 - 2.3. Leistungsvereinbarungen**
- 3. Definition Wirtschaftlichkeitsprüfung SGB XII**
- 4. Abgrenzung der Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Qualitätsprüfung**
- 5. Zuständigkeiten für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen**
- 6. Prüfungsziel**
- 7. Prüfungsanlässe**
- 8. Grundsätze und Maßstäbe**
 - 8.1. Grundsätze**
 - 8.1.1. Wirtschaftlichkeit**
 - 8.1.2. Sparsamkeit**
 - 8.1.3. Leistungsfähigkeit**
 - 8.2. Maßstäbe**
- 9. Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen**
- 10. Inhalte zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen**
 - 10.1. Vorbereitung**
 - 10.2. Einleitung**
 - 10.3. Datenerhebung**
 - 10.4. Datenanalyse**
 - 10.5. Datenbewertung**
 - 10.6. Datenschutz**

11. Maßnahmen als Ergebnis von Wirtschaftlichkeitsprüfungen

11.1. Zukünftige Maßnahmen

11.2. Rückwirkende Maßnahmen

12. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung als Steuerungsinstrument

13. Für und Wider externe Prüfer

13.1. Pro externe Prüfer

13.2. Contra externe Prüfer

13.3. Zusammenfassung

14. Aufbewahrungsfrist von Unterlagen

15. Schlusswort/Fazit

Anhang:

Anlage 1 – Tabelle Auswertung Prüfverfahren

Anlage 2 – Fallbeispiel zur Datenerhebung

Präambel

Zu Zeiten des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) waren die Regelungen im Hinblick auf abzuschließende Vereinbarungen zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger weitgehend offen gehalten. Ein gesetzliches Prüfrecht des Trägers der Sozialhilfe war nach den seinerzeitigen Rechtsnormen nicht vorgesehen. Das ehemalige Selbstkostendeckungsprinzip sah die Refinanzierung der tatsächlich angefallenen Kosten des Leistungserbringers vor. Ein wirtschaftliches Risiko für die Einrichtungsträger bestand in Folge nicht, und es fehlte der Anreiz zu einer wirtschaftlichen Unternehmensführung.

Aufgrund der schlechten Finanzsituation der öffentlichen Haushalte wurde im Rahmen sozialrechtlicher Reformen in den 90-er Jahren ein gesetzliches Prüfrecht eingeführt und im Sozialhilferecht verankert. In diesem Zusammenhang wurde das Selbstkostendeckungsprinzip abgelöst und eine prospektive Kalkulationsgestaltung eingeführt. Die Vergütungssätze werden nun anhand plausibilisierter Gestehungskosten für einen künftigen Vereinbarungszeitraum in angemessenem Umfang verhandelt und ein nachträglicher Ausgleich ist nicht zulässig. Insoweit trägt der Einrichtungsträger das unternehmerische Risiko.

1. Einleitung

Der Träger der Sozialhilfe hat nach § 75 Abs. 3 Satz 3 SGB XII ein gesetzliches Recht zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der durch die Einrichtung zu erbringenden Leistungen¹. Dies setzt nach § 76 Abs. 3 Satz 1 SGB XII voraus, dass der zuständige Träger der Sozialhilfe mit dem Träger der Einrichtung Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit der Leistungen sowie für den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen gemeinsam vereinbart. Um das partnerschaftliche Verhältnis zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Einrichtungsträger zu wahren, sind diese Prüfungen auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Landesrahmenverträge sehen die Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Leistungen vor. Allerdings wurden auf Länderebene bisher keine konkreten Standards für die inhaltliche Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Rahmen des Vereinbarungsprinzips zwischen dem Träger der Sozialhilfe und den Trägern der Einrichtungen definiert.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit beschreiben sowie Inhalte und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen konkretisieren soll. Die Ergebnisse werden den Sozialhilfeträgern in Form einer Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt.

Mangels Rechtsprechung und nicht hinreichender Fachliteratur zum Thema basiert diese Orientierungshilfe auf den vorhandenen Rechtsnormen des SGB XII, den in diesem Zusammenhang veröffentlichten Kommentierungen und auf der fachlichen Kompetenz und den Praxiserfahrungen der Sozialhilfeträger.

¹ Die Landesrahmenverträge i. V. m. den individuellen Leistungsvereinbarungen konkretisieren die vertraglich geschuldeten direkten Leistungen mit Klienten-Bezug und die indirekten/mittelbaren Leistungen zur Organisation des Dienstes und des Arbeitsablaufes sowie die zur Qualitätssicherung notwendigen Tätigkeiten.

2. Struktureller Aufbau des Prüfrechts

2.1. Rechtsgrundlagen

Für den Bereich des Sozialhilferechts nach den Bestimmungen des SGB XII regeln §§ 75 Abs. 3, 76 Abs. 3 SGB XII, dass der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung nur verpflichtet ist, wenn u. a. eine Vereinbarung über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungen mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband besteht und Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Leistungen sowie für den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen vereinbart sind. Aufgrund dieses gesetzlich verankerten Prüfrechts kann der Träger der Sozialhilfe die Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Leistungen prüfen.

Die §§ 75 ff. SGB XII sehen zwar eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit vor, allerdings werden keine Vorgaben über die inhaltliche Gestaltung der Prüfung getroffen, so dass die inhaltliche Ausgestaltung im Rahmen des sog. Vereinbarungsprinzips² dem Träger der Sozialhilfe und dem Einrichtungsträger vorbehalten bleibt.

2.2. Landesrahmenverträge

Nach § 79 Abs.1 Nr. 4 SGB XII werden zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene Rahmenverträge u. a. über den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII geschlossen.

Die rahmenvertraglichen Grundlagen sehen zwar eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit vor, allerdings werden auch an dieser Stelle keine konkreten Standards bezüglich der inhaltlichen Gestaltung der Prüfung getroffen.

2.3. Leistungsvereinbarungen

Grundlegender Maßstab für die Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen ist die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen der individuellen Leistungsvereinbarungen. Insoweit ist zu prüfen, ob der Einrichtungsträger seinen Verpflichtungen aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 76 SGB XII in geeigneter Weise nachkommt.

In den individuellen Leistungsvereinbarungen werden ebenfalls keine konkreten Regelungen zum Prüfrecht getroffen, vielmehr wird auf die jeweiligen Landesrahmenverträge Bezug genommen.

Zwar sieht der dreistufige strukturelle Aufbau des Prüfrechts keine klaren Regelungen für die Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung vor, jedoch sind den einschlägigen Kommentierungen zum SGB XII (Schellhorn, 18. Auflage / Nomos, 9. Auflage) richtungs- und handlungsweisende Ausführungen zu entnehmen.

² Beide Vereinbarungspartner bringen ihren Part in die Vereinbarungsverhandlungen ein, so dass echte Verhandlungen zustande kommen und nicht einseitige Festlegungen durch die Vertragsparteien erfolgen (siehe hierzu auch Kommentar Schellhorn, Schellhorn-Hohm zum SGB XII, 18., neu bearbeitete Auflage, § 75, Randziffer 19).

3. Definition Wirtschaftlichkeitsprüfung SGB XII³

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung⁴ im Sinne der §§ 75 Abs. 3 Satz 3 und 76 Abs. 3 Satz 1 SGB XII ist eine nachgelagerte Erfolgskontrolle zur Feststellung, ob die vereinbarten Leistungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit erbracht worden sind.

4. Abgrenzung der Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Qualitätsprüfung

Im Rahmen einer Qualitätsprüfung wird innerhalb der vereinbarten Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität überprüft, inwieweit die vertraglich individuell vereinbarten fachlichen und qualitativen Ressourcen vorgehalten und die Leistungen nach professionellen, fachlich anerkannten Standards erbracht wurden.

Die gesetzlichen Grundlagen lassen zu, dass beide Prüfungen unabhängig voneinander durchgeführt werden können. Es sollte sichergestellt sein, dass die Erkenntnisse aus einer durchgeführten Wirtschaftlichkeitsprüfung für sich allein betrachtet nachvollziehbar und schlüssig sind.

5. Zuständigkeit für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Zuständig für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen ist der Träger der Sozialhilfe. Je nach Sachverhalt bzw. Anlass ist festzulegen, ob die Wirtschaftlichkeitsprüfung durch den Träger der Sozialhilfe selbst oder durch externe Sachverständige durchzuführen ist (inklusive Kostenaufteilung). Hierbei ist zu beachten, dass der Träger der Sozialhilfe als verantwortlicher Auftraggeber die Federführung behält. Vorstellbar ist auch das Hinzuziehen von externen Fachexperten in beratender Funktion.

Die Träger der Sozialhilfe sind nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 76 Abs. 3 Satz 3 SGB XII verpflichtet mit den Heimaufsichtsbehörden und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammenzuarbeiten, um Doppelprüfungen möglichst zu vermeiden.

6. Prüfungsziel⁵

Das Ziel einer Wirtschaftlichkeitsprüfung nach dem Sozialhilferecht ist festzustellen, ob die Vergütungsbestandteile in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistungen entsprechend der Leistungsvereinbarung stehen.

7. Prüfungsanlässe⁶

In der Literatur zum SGB XII wird die Auffassung vertreten, dass Wirtschaftlichkeitsprüfungen auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe durchgeführt werden sollen, wenn

³ Eine Definition aus der ständigen Rechtsprechung liegt bisher nicht vor. Auch den einschlägigen Kommentierungen zum SGB XII ist keine allgemeingültige Definition zu entnehmen. Insoweit verwendet die Orientierungshilfe aus fachlicher Sicht diese Definition.

⁴ Die Wirtschaftlichkeitsprüfung grenzt sich ab von der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen des prospektiven Vereinbarungsabschlusses nach § 75 Abs. 3 Satz 2 SGB XII. Da der prospektive Abschluss einer Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen muss, besteht Einigkeit dahingehend, dass mit Vereinbarungsabschluss die Wirtschaftlichkeit bejaht wird und die vereinbarte Qualität der Leistungen Grundlage der Vereinbarung ist.

⁵ Die Orientierungshilfe verwendet unter Zugrundelegung der Kommentarliteratur aus fachlicher Sicht diese Definition.

⁶ Schellhorn, Schellhorn-Hohm zum SGB XII, 18., neu bearbeitete Auflage, § 76, Randziffer 23, Nomos Kommentar zum SGB XII, 9. Auflage, § 75, Randziffer 29.

- begründete Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die Einrichtung die Erfordernisse einer leistungsfähigen, wirtschaftlichen und sparsamen Leistungserbringung nicht oder nicht mehr erfüllt, zum Beispiel:⁷
 - von den Vereinbarungsgrundlagen abweichende Lohnstrukturen
 - erhebliche Personalverschiebungen zwischen getrennt vereinbarten Einrichtungen des Trägers
 - Hinweise auf unsachgemäße Verwendung der vereinbarten Vergütungen (Quersubventionierungen, unverhältnismäßige Rücklagen- und/oder Gewinnbildung, Verschwendung, unangemessene In-sich-Geschäfte)
 - Hinweise auf bestehende wirtschaftliche Straftatbestände im Zusammenhang mit dem Einrichtungsträger
 - sonstige Auffälligkeiten (Liquiditätsprobleme, Vermerke des Wirtschaftsprüfers, relevante Abweichungen des Geschäftsberichtes)
- begründete Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die Einrichtung die vereinbarte Qualität der Leistungen nicht erbringt, zum Beispiel:⁷
 - Hinweise auf das Vorliegen von Qualitätsmängeln (Abweichung von der vereinbarten Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität)
 - nicht nur vorübergehende Abweichungen vom vereinbarten Preis- Leistungsverhältnis

Hieraus lässt sich ableiten, dass die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen nur aufgrund eines gegebenen Sachverhaltes bzw. Anlasses erfolgen darf. Zur abschließenden Beurteilung, ob begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Einrichtung die Anforderungen einer leistungsfähigen, wirtschaftlichen und sparsamen Leistungserbringung nicht oder nicht mehr erfüllt, wird aufgrund des gesetzlich untermauerten Kausalzusammenhanges von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung empfohlen, eine Qualitätsprüfung vorzuschalten bzw. beide Prüfungen miteinander zu verbinden. Dies resultiert daraus, dass die Prüfung der Leistungsfähigkeit sowohl an inhaltliche als auch wirtschaftliche Voraussetzungen gebunden ist.

Anstelle des Trägers der Sozialhilfe kann auch der Einrichtungsträger auf die Notwendigkeit einer Prüfung seiner Wirtschaftlichkeit hinweisen.

8. Grundsätze und Maßstäbe

8.1. Grundsätze

Die Vereinbarungen müssen nach § 75 Abs. 3 Satz 2 SGB XII den Grundsätzen⁸ der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

⁷ Die beispielhaften Anlässe wurden aus der Praxis der überörtlichen Sozialhilfeträger identifiziert.

⁸ Bei den Grundsätzen handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, welche ausfüllungs- bzw. auslegungsbedürftig sind. Definitionen aus der ständigen Rechtsprechung liegen bisher nicht vor, so dass auf die Kommentierungen zum SGB XII verwiesen wird. Eine abschließende und in sich geschlossene Einzeldefinition ist aufgrund der wechselseitigen Begriffsbeziehungen untereinander nicht möglich. Insoweit verwendet die Orientierungshilfe unter Zugrundelegung der Kommentarliteratur diese Definitionen.

8.1.1. Wirtschaftlichkeit

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit soll die bestmögliche Nutzung von Ressourcen bewirken. Er fordert bei allen Maßnahmen die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Demnach liegt Wirtschaftlichkeit vor, wenn die Vergütungen zu den Kosten der erbrachten Leistungen in einem angemessenen (ökonomischen) Verhältnis stehen. Die zu erbringende Leistung wird mit dem geringsten Mitteleinsatz (Sparsamkeits-/Minimalprinzip) dauerhaft erreicht. Alternativ wird mit dem vorhandenen Mitteleinsatz (Maximalprinzip) das Maximum an Leistungen erreicht. Dabei berücksichtigt die Einrichtung einen im Rahmen des Bedarfsdeckungsprinzips für die Hilfeleistung erforderlichen bzw. das notwendige Maß nicht übersteigenden Aufwand bei den kalkulatorischen Vergütungen.

8.1.2. Sparsamkeit

Sparsamkeit liegt vor, wenn die Einrichtung nicht notwendige Kosten vermeidet und die Ausgaben auf das erforderliche Maß beschränkt; d. h. dem Grundsatz der Sparsamkeit wird Genüge getan, wenn der erstrebte Erfolg mit dem geringstmöglichen Verbrauch von öffentlichen Mitteln erreicht wird.

8.1.3. Leistungsfähigkeit

Leistungsfähigkeit liegt vor, wenn die Einrichtung unter Beachtung der Grundsätze des § 9 Abs. 1 SGB XII die zwischen den Vereinbarungspartnern festgeschriebenen Leistungen laut Leistungsvereinbarung nach fachlichen Standards erbringt und prospektiv erbringen kann und dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet.

Der Sozialhilfeträger muss den Abschluss einer Vereinbarung mit Einrichtungen, die diese Grundsätze nicht gewährleisten können, verweigern.

Es wird darauf hingewiesen, dass allein eine inhaltlich gut strukturierte und formulierte Konzeption keine abschließenden Aufschlüsse dahingehend liefert, inwieweit die Leistungserbringung einer Einrichtung den o. a. Grundsätzen entspricht.

8.2. Maßstäbe

Die Rechtsnormen sehen die Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Leistungen und nicht die Prüfung einer Einrichtung vor. Es handelt sich somit um eine Prüfung der vertraglich vereinbarten und geschuldeten Leistungen laut Leistungsvereinbarung. Bei Durchlässigkeit zwischen einzelnen Angeboten innerhalb einer Einrichtung (z. B. Personal wird angebotsübergreifend eingesetzt) können mehrere Vereinbarungen parallel geprüft werden.

Aufgrund des ökonomischen Zusammenspiels von Leistungs- und Vergütungsvereinbarung wird bei Abschluss dieser Vereinbarungen Wirtschaftlichkeit unterstellt. Die Vereinbarungen können demnach als wirtschaftlich angesehen werden, solange die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität zum vereinbarten Preis und dessen bei Vereinbarungsabschluss zugrundeliegenden Annahmen erbracht wird.

Sofern der Einrichtungsträger die vereinbarten Referenzwerte eingehalten hat, war er rückblickend betrachtet im Vergleich zu anderen Einrichtungsträgern wirtschaftlich. Insoweit ist ein nachträglicher externer Vergleich im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht mehr vorzunehmen.

9. Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Die genauere Sichtung der Rahmenverträge in den einzelnen Bundesländern zeigt, dass zum Prüfverfahren selbst eine Vielzahl an Regelungen getroffen wurde (siehe **Anlage 1**). Dabei unterscheiden sich die Landesrahmenverträge hinsichtlich dessen, mit welcher Intensität Wirtschaftlichkeitsprüfungen angewandt werden sollen. Dies reicht von der ausschließlichen Durchführung von Prüfungen der Wirtschaftlichkeit der Vergütungen im Rahmen des Vereinbarungsschlusses über die anlassbedingte Prüfung bis hin zu zusätzlich möglichen Regelprüfungen. Ebenfalls unterschiedlich ist die Ergebnisverwertung. Hier reichen die Möglichkeiten von der bloßen Information an die betroffenen Leistungsberechtigten bis zur Berücksichtigung der Ergebnisse zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Folgevereinbarung oder der Kürzung der Entgelte bzw. der Kündigung der Vereinbarung bei nicht oder nicht fristgemäß erfolgter Mängelbeseitigung.

Die einzelnen Verfahrensschritte dagegen sind sich sehr ähnlich:

- Anhörung des Trägers (bzw. Information)
- Bestellung des Prüfers
- Erteilung des Prüfauftrages
- Beachtung von Datenschutz und Mitwirkungspflichten
- Abschlussgespräch
- Prüfungsbericht

Was jedoch nahezu überall fehlt, sind Aussagen zu den Prüfungsinhalten.

10. Inhalte zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Bevor eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt wird, sind vorbereitende und einleitende Maßnahmen zu treffen. Im Rahmen der sich anschließenden Durchführung sind die Daten zu erheben, zu analysieren und abschließend zu bewerten mit dem Ziel einer prospektiven Umsetzung des Prüfergebnisses.

10.1. Vorbereitung

Im Rahmen der Vorbereitung sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Einsichtnahme in Jahresabschlüsse
- Festlegung eines Prüfungszeitraumes
- Einsichtnahme in die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen
- Aktenstudium, um historisch bedingte Veränderungen und Angaben zum Einrichtungsträger in Erfahrung zu bringen (z. B. Rechtsform, Konzernübersicht, Gesellschaftsstruktur, Ergebnisse von Qualitätsprüfungen)
- Internetrecherche
- Konkretisierung des Prüfanlasses

10.2. Einleitung

Um das Prüfverfahren einzuleiten, sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Mitteilung des Prüfanlasses an den Einrichtungsträger
- Entwicklung einer Prüfstrategie

- Zusammenstellung eines Prüfungsteams bestehend aus mindestens zwei Prüfern (4-Augen-Prinzip)
- Bestimmung Prüfungsziel, Prüfungsgegenstand, Prüfungszeitraum, Prüfungsort
- Mitteilung an den Einrichtungsträger

10.3. Datenerhebung

Die Kernprozesse werden anhand geeigneter und prüfungsrelevanter Unterlagen erhoben mit dem Ziel einer nachvollziehbaren wirtschaftlichen Transparenz des jeweiligen Leistungsangebotes. Da die zu prüfende Problematik verschiedene Ursachen haben kann, ist die Anforderung prüfungsrelevanter Unterlagen auf den individuellen Sachverhalt/Prüfanlass abzustellen und kann daher variieren.

Mittels einer Checkliste sind die Unterlagen zusammenzustellen, wobei sich die Checkliste in fünf Blöcke unterteilen lässt:

Block 1:

Träger- bzw. Gesellschafterstruktur

Block 2:

Belegungsstruktur im Prüfungszeitraum

Block 3:

Personelle Ausstattung

Block 4:

Sächliche Ausstattung

Block 5:

Kostenstrukturen und Kostenverteilungen

- Personalkosten
- Sachkosten
- Investitionskosten
- Kosten für fremd- und zentral bezogene Leistungen unter Angabe der Umlageschlüssel
- Kostenstellen-/Kostenartenrechnung
- Jahresabschluss

Anhand eines praktischen Fallbeispiels wird die Datenerhebung anlässlich einer Wirtschaftlichkeitsprüfung verdeutlicht (siehe **Anlage 2**).

10.4. Datenanalyse

Die erhobenen Daten werden in Kennzahlen umgewandelt und die erhobenen Kernprozesse anhand dieser Kennzahlen analysiert mit dem Ziel der Plausibilisierung der vorhandenen Kostenstrukturen. Für den durchzuführenden SOLL-/IST-Abgleich sind die vertraglich vereinbarten Referenzwerte heranzuziehen.

Nachstehende Prüfgrößen können beispielhaft in den SOLL-/IST-Abgleich einfließen:

Block Belegungsstruktur

- Auslastung
- Ausfallquoten

Block Personalkosten

- Personalmengen
- Fachkräfteanteil
- Kosten je Vollkraft
- Verwaltungspersonal
- Leitungspersonalkosten
- Hauswirtschaftspersonalkosten (Küche / Reinigung / Wäsche)
- Hausmeister

Block Sachkosten

- Wäschekosten
- Verpflegungskosten
- Reinigungskosten
- Zentrale Dienste (Geschäftsstelle)
- Bezogene Fremdleistungen (Personal- und Sachkosten)
- Weitere Sachkosten

10.5. Datenbewertung

Die Datenbewertung gibt Aufschluss darüber, inwieweit die erhobenen IST-Kosten den vereinbarten SOLL-Kosten in Verbindung mit der Leistungsvereinbarung entsprechen oder davon abweichen. Abweichungen zu den vereinbarten Kostendaten sind zu definieren und Optimierungs- und/oder Verbesserungsvorschläge sind mit dem Einrichtungsträger gemeinsam zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.

Unter folgendem Link finden sich Bilanzkennzahlen, welche es ermöglichen, Auskünfte zur wirtschaftlichen Situation eines Leistungserbringers zu erhalten:

<http://www.rechnungswesen-verstehen.de/jahresabschluss/bilanzkennzahlen.php>

10.6. Datenschutz

Grundlage für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sind neben den gesetzlichen Vorgaben die Hinweise in den jeweiligen Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen bzw. Landesrahmenverträgen.

11. Maßnahmen als Ergebnis von Wirtschaftlichkeitsprüfungen

11.1. Zukünftige Maßnahmen

Das Prüfergebnis ist prospektiv für den nächsten Vereinbarungszeitraum vom zuständigen Träger der Sozialhilfe und vom Einrichtungsträger zu berücksichtigen. Die umzusetzenden Maßnahmen sind ggf. durch Abschluss einer Zielvereinbarung sicherzustellen. Die im Rahmen der Zielvereinbarung zu definierenden Maßnahmen werden regelhaft zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Einrichtungsträger abgestimmt und durch den Träger der Sozialhilfe überprüft.

11.2. Rückwirkende Maßnahmen

Sind Rückforderungsansprüche aus vertraglich geschuldeten Leistungen als Ergebnis einer durchgeführten Wirtschaftlichkeitsprüfung zu realisieren, setzt dies grundsätzlich voraus, dass Leistungen und Standards, insbesondere zur sachlichen und personellen Ausstattung (Personalschlüssel, Qualifikation, Fachkraftquote), vertraglich konkret definiert sind.

Die Bestimmungen des SGB XII sehen keine rechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang von Leistungsstörungen vor, so dass diese auf Ebene der Rahmenverträge bzw. der individuellen Vereinbarungen zu definieren sind.

Soweit sich dort keine konkreten Regelungen finden, können sich als Maßnahmen Schadensersatzansprüche aus dem öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Einrichtungsträger unter Berücksichtigung des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses ergeben. Im Einzelfall ist daher zu prüfen, inwieweit die Bestimmungen des SGB X, hier § 61 SGB X i. V. m. den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung finden.

12. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung als Steuerungsinstrument

Die Geschäftsbeziehungen zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Einrichtungsträgern sind durch asymmetrische Informationsverteilungen geprägt. Aus diesem Grund kann sich die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen positiv auf das Verhalten und Zusammenspiel der beteiligten Akteure auswirken.

Grundlage für Wirtschaftlichkeitsprüfungen sind die vertraglich vereinbarten Leistungen. Es ist davon auszugehen, dass bereits die Möglichkeit einer Prüfung für Einrichtungsträger einen zusätzlichen Anreiz zur vertragskonformen, wirtschaftlichen und sparsamen Erbringung der vereinbarten Leistung darstellt. Darüber hinaus kann die Wirtschaftlichkeitsprüfung dem Einrichtungsträger Umsetzungshilfen für die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit seiner Einrichtung an die Hand geben. Außerdem ist anzunehmen, dass Handlungen, die nicht im Interesse des Trägers der Sozialhilfe sind, in zunehmendem Maße unterbleiben.

Es ist zu erwarten, dass die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen dazu führt, dass Vereinbarungen detaillierter und nachprüfbarer ausgestaltet werden. Die dadurch entstehende Rechtssicherheit kann einen positiven Einfluss auf die Zusammenarbeit der Vertragspartner haben.

Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität kann dann von Bedeutung sein, wenn der Träger die vereinbarte Qualität nicht erbringen kann bzw. die vereinbarte Vergütung für nicht auskömmlich ansieht. In diesem Zusammenhang hat die Prüfung dann aber eher einen die

*Einrichtung beratenden Charakter, um sicherzustellen, dass die vereinbarte Qualität erreicht wird bzw. wie die Leistungserbringung wirtschaftlich so gestaltet werden kann, dass die vereinbarte Vergütung auskömmlich ist.*⁹

13. Für und Wider externe Prüfer

Ist es sinnvoll auf externe Beratung zurückzugreifen? Das kommt darauf an, welche Ziele verfolgt werden sollen und ob die notwendigen Kompetenzen im Prüfungsteam vorhanden sind. Es gibt Punkte, die dafür und dagegen sprechen.

13.1. Pro externe Prüfer

Kompetenz

Für die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung fehlt dem Träger der Sozialhilfe das notwendige Know-how für bestimmte Bereiche, wie z.B. Fremdleistungen in der Hauswirtschaft oder fachliche Bewertungen von Investitionen.

Erfahrung

Ein branchenspezialisierter Berater bringt Erfahrungen mit, die für eine Wirtschaftlichkeitsprüfung wertvoll sein können. Deshalb kann eine gezielte Auswahl eines Beraters für spezielle Gebiete, für die der Träger der Sozialhilfe keine Fachleute vorhält, sinnvoll sein.

Kapazität

Es sind nicht immer genügend eigene personelle Ressourcen vorhanden, um die Prüfung durchzuführen. Deshalb kann eine Einbeziehung als Ergänzung zu einem Fachgebiet, einer speziellen Prüfung oder für einen begrenzten Zeitraum sinnvoll sein.

Objektivität

Der externe Prüfer ist eine neutrale Instanz, die weitgehend frei von Interessen ist und von beiden Parteien als solche anerkannt wird. Diese unabhängige Instanz kann auch in weiteren Verfahren zur Belegung der festgestellten Wirtschaftlichkeit des Angebotes dienen.

13.2. Contra externe Prüfer

Kompetenz/Fachwissen/Kontinuität

Das notwendige interne Fachwissen im Bereich des SGB XII fehlt externen Prüfern üblicherweise, vor allem durch die unterschiedlichen Regelungen je Bundesland in den jeweiligen Rahmenverträgen. Dadurch entsteht ein hoher Aufwand für die Einarbeitung und Informationsvermittlung bzw. es fehlt die notwendige Berücksichtigung und Einschätzung der Besonderheiten im jeweiligen Bereich. Die Einarbeitung und Informationsvermittlung muss nach jedem Wechsel des externen Prüfers wiederholt werden.

Auswahl

Die Auswahl eines geeigneten externen Prüfers für den Bereich des SGB XII ist schwierig, da es hierfür wenig Spezialisten gibt.

⁹ Nomos Kommentar zum SGB XII, 9. Auflage, § 75, Randziffer 29.

Kosten/Effektivität

Ein externer Prüfer verursacht nicht unerhebliche zusätzliche Kosten, welche entweder vom Träger der Sozialhilfe und/oder der geprüften Einrichtung bzw. dem geprüften Dienst zu tragen sind.

Interessenkonflikte

Im Falle der Beauftragung Dritter ist sicherzustellen, dass der externe Prüfer objektiv, in der vorgesehenen Weise und mit der notwendigen Sorgfalt die Prüfung durchführt. Es ist sicherzustellen, dass für den externen Prüfer keine Fehlanreize bestehen, seinen Informationsvorsprung zu nutzen, um das Prüfungsergebnis in eine bestimmte Richtung zu lenken. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Träger der Sozialhilfe nicht der alleinige Kostenträger der Prüfung ist oder anderweitige Geschäftsbeziehungen zwischen den beteiligten Akteuren bestehen.

Entwicklung von Prüfkriterien

Erfolgt die Prüfung durch externe Prüfer, sind entsprechende Prüfkriterien, nach denen Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchzuführen sind, zu entwickeln.

Vergabeverfahren und Vertragsabschluss

Die Beauftragung eines externen Prüfers durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe setzt i. d. R. die Durchführung eines Vergabeverfahrens voraus. Im Vorfeld dieses Verfahrens ist vom Auftraggeber eine detaillierte Leistungsbeschreibung zu erstellen, die den zu vergebenden Auftrag klar und eindeutig beschreibt. Für diese Vorarbeit und das darauf aufbauende Vergabeverfahren sind ein angemessener Zeitrahmen und die notwendigen Personalkapazitäten einzukalkulieren.

Da der Ablauf des Vergabeverfahrens nur bedingt vom Auftraggeber beeinflusst werden kann, besteht das Risiko, dass Angebote aus vergaberechtlichen Gründen ausgeschlossen werden müssen bzw. das Verfahren aufgehoben und anschließend wiederholt werden muss. Darüber hinaus besteht insbesondere bei Erreichen der EU-Schwellenwerte die Gefahr, dass beteiligte Unternehmen ein Nachprüfungsverfahren einleiten, wodurch sich die Auftragsvergabe deutlich verzögern kann.

Der abgeschlossene Vertrag, der auf der erstellten Leistungsbeschreibung und dem Angebot des bezuschlagten Bieters basiert, stellt die Grundlage für die Prüfung dar. Ungeregelte Sachverhalte und nachträglicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf können daher zu weiterem Bearbeitungsaufwand und ggf. zusätzlichen Kosten führen.

13.3. Zusammenfassung

Die entscheidende Frage ist, welche Kapazitäten und welches Know-how bei dem Träger der Sozialhilfe vorhanden sind und welches Ziel bei der bevorstehenden Wirtschaftlichkeitsprüfung verfolgt wird. Bei der Zusammenstellung eines Prüfungsteams sind diese Punkte zuerst zu prüfen, um dann festzustellen, ob und in welcher Form ein externer Prüfer notwendig ist. Dabei kann es auch sinnvoll sein, bei größeren Prüfungen einzelne Fachbereiche von Experten prüfen zu lassen, wenn keine eigenen Erfahrungen und Kompetenzen vorhanden sind.

14. Aufbewahrungsfrist von Unterlagen

Die der Rechtsform des jeweiligen Einrichtungsträgers zugrundeliegenden gesetzlichen und steuerrechtlichen Regelungen bilden die Grundlage für die Aufbewahrungsfristen von Unterlagen.

15. Schlusswort / Fazit

Der Gesetzgeber sieht in §§ 75 ff. SGB XII eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Vergütungen vor, überlässt die inhaltliche Gestaltung der Prüfung jedoch den Vertragsparteien.

Dabei regeln die Vertragsparteien, über ihre Rahmenverträge auf Landesebene, zwar eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit, allerdings ohne konkrete inhaltliche Standards festzulegen. In den Rahmenverträgen der einzelnen Bundesländer sind lediglich Regelungen zum Prüfverfahren fixiert. Diese ähneln sich stark, lassen jedoch Aussagen zu den Prüfungsinhalten vermissen. Daher war es dringend erforderlich, sich bei der Erarbeitung der Orientierungshilfe weitere Gedanken hinsichtlich notwendiger Prüfungsinhalte zu machen und diese möglichst allgemeinverbindlich zu formulieren.

Auch in den individuellen Leistungsvereinbarungen werden keine konkreten Regelungen zum Prüfrecht getroffen, vielmehr wird auf die jeweiligen Landesrahmenverträge Bezug genommen.

Ziel einer Wirtschaftlichkeitsprüfung ist es festzustellen, ob die Vergütungsbestandteile in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistungen entsprechend der Leistungsvereinbarung stehen. Wirtschaftlichkeitsprüfungen sollen auf Verlangen durchgeführt werden, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen.

Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Der Sozialhilfeträger muss den Abschluss einer Vereinbarung mit Einrichtungen, die diese Grundsätze nicht gewährleisten können, verweigern.

Bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung handelt es sich um eine Prüfung der vertraglich vereinbarten und geschuldeten Leistungen laut Leistungsvereinbarung. Da nur konkret Vereinbartes überprüft und im Bedarfsfalle juristisch bewertet werden kann, sollte so viel wie möglich im Vereinbarungswege zwischen den Vertragspartnern geregelt werden.

Insoweit stellt die Wirtschaftlichkeitsprüfung nach dem SGB XII die Überprüfung des Vollzugs der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im ökonomischen Zusammenspiel dar.

Bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, demnach ist der Prüfungsumfang auf das notwendige Maß (Gegenstand des Vertrages) zu beschränken. Der Gesetzgeber sieht ergänzend die Möglichkeit vor, die Prüfungsbefugnis über Vereinbarung zu regeln.

Teilprüfungen schließt das Gesetz nicht aus, allerdings müssen sich die im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung gewonnenen Erkenntnisse auf das Gesamtergebnis und die durchzuführenden Maßnahmen auswirken.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung muss geeignet, zumutbar und erforderlich sein. Daher wird empfohlen, lediglich Zeiträume zu überprüfen, die einen Bezug zum Prüfungsanlass haben (Vereinbarungszeitraum).

Das Prüfungsergebnis ist bei zukünftig zu schließenden Vereinbarungen zu berücksichtigen.

Sollten vertragliche Rückforderungsansprüche bestehen, können diese, aufgrund fehlender Regelungen im SGB XII, gem. § 61 SGB X i. V. m. §§ 280 ff. BGB oder mit Hilfe vertraglich konkret definierter Rückforderungsklauseln durchgesetzt werden.

Fazit

Der Träger der Sozialhilfe besitzt ein gesetzliches Prüfrecht. Er muss nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob und inwieweit er das Instrument der Wirtschaftlichkeitsprüfung nutzt.

Da es im gemeinsamen Interesse der Vertragsparteien liegt, die vereinbarten Leistungen wirtschaftlich zu erbringen, kann die Wirtschaftlichkeitsprüfung auch beratenden Charakter für den Einrichtungsträger haben.

Mit Hilfe des Instruments Wirtschaftlichkeitsprüfung kann vertragskonformes Verhalten gefördert werden. Zudem können die Vereinbarungen bei festgestellten Unklarheiten für alle Parteien rechtssicher angepasst werden (Verbesserung der Vertragsqualität).

Mit der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen wird dem Auftrag der Träger der Sozialhilfe zur Sicherstellung einer sachgerechten Mittelverwendung entsprochen.

Die Orientierungshilfe ist eine erste Abhandlung von Abläufen zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Es handelt sich um einen lernenden Prozess, der anhand von gesammelten Erfahrungen weiter zu entwickeln ist.

Stand: März 2016

Redaktionsgruppe:

Claudia Hubert (LWV Hessen)
Jeanette Grundmann (KSV Sachsen)
Thomas Durst (KVJS Baden-Württemberg)
Sascha Look (Bezirk Oberbayern)
Harald Hechler (Bezirk Mittelfranken)
Daniel Seidel (Senatsverwaltung Berlin)
Daniel Brinkmann (LWL Westfalen-Lippe)
Gerhard Stutz (Senatorin für Soziales Bremen)

Regelungen in den Landesrahmenverträgen zum Prüfverfahren

	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen
Prüfungsart	Anlassprüfung	Anlassprüfung	Anlassprüfung	Anlassprüfung	Anlassprüfung Regelprüfung
Anhörung des Trägers	keine Angaben	nur Info an den Träger	bei Anlass aus Qualitätsprüfung: vor der Prüfung sonstiger Anlass: Nein	vor der Prüfung	vor der Prüfung
Bestellung des Prüfers	keine Angaben	durch den Träger der Sozialhilfe	durch den Träger der Sozialhilfe	im Einvernehmen mit dem Träger innerhalb von 15 Werktagen	durch den Träger der Sozialhilfe
Prüfauftrag	keine Angaben	schriftlich mit Benennung von: <i>Prüfungsgegenstand</i> <i>Prüfungsumfang</i> <i>Prüfungszeitpunkt</i> Mitteilung an Träger	schriftlich mit Benennung von: <i>Prüfungsanlass</i> <i>Prüfungsgegenstand</i> <i>Prüfpersonen</i> <i>Prüfungszeitpunkt</i> Mitteilung an Träger	keine Angaben	schriftlich mit Benennung von: <i>Prüfungsgegenstand</i> <i>Prüfungszeitpunkt</i> <i>Prüfungsumfang</i>
Prüfung	keine Angaben	Mitwirkungspflicht des Trägers Datenschutz Abschlussgespräch	Mitwirkungspflicht des Trägers Vorlagepflicht für Unterlagen Vor-Ort Prüfung Datenschutz Abschlussgespräch	keine Angaben	Mitwirkungspflicht des Trägers Datenschutz Abschlussgespräch
Inhalte der Prüfung	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Prüfungsbericht	keine Angaben	muss enthalten: <i>Gesamtbeurteilung</i> Stellungnahme des Trägers möglich	muss enthalten: <i>Prüfungsauftrag</i> <i>Vorgehensweise</i> <i>Einzelergebnisse</i> <i>Gesamtbeurteilung</i> <i>Meinungsverschiedenheiten</i> Einwendung des Trägers möglich	keine Angaben	muss enthalten: <i>Gesamtbeurteilung</i> Stellungnahme des Trägers möglich
Prüfungskosten	keine Angaben	Sozialhilfeträger	Sozialhilfeträger	keine Angaben	Sozialhilfeträger
Ergebnis	keine Angaben	Berücksichtigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Info an die Leistungsberechtigten Berücksichtigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt oder rückwirkende Kürzung	Info an die Leistungsberechtigten Berücksichtigung in der nächsten Vereinbarung	Info an die Leistungsberechtigten Berücksichtigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt Kürzung möglich

	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen
Prüfungsart	Anlassprüfung Regelprüfung	Anlassprüfung	Anlassprüfung	keine nachgelagerte Wirtschaftlichkeitsprüfung vorgesehen	Anlassprüfung
Anhörung des Trägers	nur Info an den Träger	vor der Prüfung	nur Info an den Träger		nur Info an den Träger
Bestellung des Prüfers	durch den Träger der Sozialhilfe	durch den Träger der Sozialhilfe	durch den Träger der Sozialhilfe		im Einvernehmen mit dem Träger innerhalb von 1 Monat
Prüfauftrag	schriftlich mit Benennung von: <i>Prüfungsgegenstand</i> <i>Prüfungszeitraum</i>	schriftlich mit Benennung von: <i>Prüfungsgegenstand</i> <i>Prüfungsumfang</i> <i>Prüfungszeitpunkt</i>	schriftlich mit Benennung von: <i>Prüfungsziel</i> <i>Prüfungsgegenstand</i> <i>Prüfungszeitraum</i>		schriftlich mit Benennung von: <i>Prüfungsgegenstand</i> <i>Prüfungsumfang</i> <i>Prüfungszeitraum</i>
Prüfung	Mitwirkungspflicht des Trägers Datenschutz Abschlussgespräch	Mitwirkungspflicht des Trägers Datenschutz Abschlussgespräch	Mitwirkungspflicht des Trägers Datenschutz Abschlussgespräch		Mitwirkungspflicht des Trägers Datenschutz Abschlussgespräch
Inhalte der Prüfung	Prüfungsziel Prüfungsgegenstand Prüfungsgrundlage	keine Angaben	keine Angaben		keine Angaben
Prüfungsbericht	muss enthalten: <i>Prüfungsauftrag</i> <i>Vorgehensweise</i> <i>Unterlagen</i> <i>Einzelergebnisse</i> <i>Gesamtbeurteilung</i> <i>Empfehlung</i> Stellungnahme des Trägers möglich	muss enthalten: <i>Gesamtbeurteilung</i> Stellungnahme des Trägers möglich	muss enthalten: <i>Prüfungsauftrag</i> <i>Vorgehensweise</i> <i>Einzelergebnisse</i> <i>Mängel</i> <i>Empfehlung</i>		muss enthalten: <i>Prüfungsauftrag</i> <i>Vorgehensweise</i> <i>Einzelergebnisse</i> <i>Empfehlung</i>
Prüfungskosten	Sozialhilfeträger	Sozialhilfeträger	Sozialhilfeträger		Sozialhilfeträger und Träger zu jeweils 50%
Ergebnis	Berücksichtigung in der nächsten Vereinbarung	Berücksichtigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Berücksichtigung in der nächsten Vereinbarung		Info an die Leistungsberechtigten

Anlage 1 zur Orientierungshilfe

	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Prüfungsart	Anlassprüfung	Anlassprüfung	Anlassprüfung Regelprüfung	Anlassprüfung Regelprüfung	Anlassprüfung
Anhörung des Trägers	nur Info an den Träger	vor der Prüfung	nur Info an den Träger	nur Info an den Träger	vor der Prüfung
Bestellung des Prüfers	durch den Träger der Sozialhilfe	im Einvernehmen mit dem Träger innerhalb von 15 Werktagen	überörtlicher Träger der Sozialhilfe prüft selbst	durch den Träger der Sozialhilfe	durch den Träger der Sozialhilfe
Prüfauftrag	schriftlich mit Benennung von: <i>Prüfungsgegenstand</i> <i>Prüfungsumfang</i> <i>Prüfungszeitraum</i>	schriftlich mit Benennung von: <i>Prüfungsziel</i> <i>Prüfungsgegenstand</i> <i>Prüfungszeitraum</i> Kopie an Träger / SV	keine Angaben	schriftlich mit Benennung von: <i>Prüfungsgegenstand</i> <i>Prüfungsumfang</i> <i>Prüfungzeitpunkt</i> <i>Prüfungszeitraum</i>	keine Angaben
Prüfung	Datenschutz Abschlussgespräch	Mitwirkungspflicht des Trägers Datenschutz Abschlussgespräch	Mitwirkungspflicht des Trägers Prüfprotokoll	Mitwirkungspflicht des Trägers Abschlussgespräch	Mitwirkungspflicht des Trägers Datenschutz Abschlussgespräch
Inhalte der Prüfung	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	Prüfungsziel	keine Angaben
Prüfungsbericht	keine Angaben Stellungnahme des Trägers möglich	muss enthalten: <i>Prüfungsauftrag</i> <i>Vorgehensweise</i> <i>Einzelergebnisse</i> <i>Gesamtbeurteilung</i> <i>Empfehlung</i> Stellungnahme des Trägers möglich	muss enthalten: <i>Prüfungsergebnisse</i> <i>Vorgehensweise</i> <i>geprüfte Bereiche</i> <i>festgestellte Mängel</i> <i>Empfehlung / Fristen</i>	muss enthalten: <i>Prüfungsauftrag</i> <i>Vorgehensweise</i> <i>Unterlagen</i> <i>Einzelergebnisse</i> <i>Gesamtbeurteilung</i> Stellungnahme des Trägers möglich	muss enthalten: <i>Prüfungsauftrag</i> <i>Vorgehensweise</i> <i>Einzelergebnisse</i> <i>Empfehlung</i>
Prüfungskosten	keine Angaben	Sozialhilfeträger	keine Angaben	Sozialhilfeträger	keine Angaben
Ergebnis	Kündigung der Vereinbarung bei nicht erfolgter Mängelbeseitigung	Info an die Leistungsberechtigten Berücksichtigung in der nächsten Vereinbarung	Info an Heimbeirat / HFS Kürzung der Entgelte bei nicht fristgerechter Mängelbeseitigung	Info an die Leistungsberechtigten	Info an die Leistungsberechtigten

* Das Bundesland Rheinland-Pfalz verfügt aktuell über keinen Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII.

Fallbeispiel Datenerhebung

Ein Einrichtungsträger fordert in regelmäßigen Zeitabständen zu Einzelverhandlungen in seinem stationären Leistungsangebot auf und begründet seine Forderungen mit der Nichtauskömmlichkeit seiner Vergütungen. Gleichzeitig liegen nach Ziffer 7 der Orientierungshilfe Hinweise vor, dass der Einrichtungsträger unverhältnismäßig hohe Rücklagen und/oder Gewinne bildet.

Nachstehende Unterlagen bzw. Nachweise (*in kursiver Schrift dargestellt*) sind von dem Einrichtungsträger zu erbringen.

Block 1:

Träger- bzw. Gesellschafterstruktur

Organigramm bzw. Konzernstruktur des Einrichtungsträgers, Darlegung der internen Leistungsstrukturen (Leistungen zu Selbstkosten)

Block 2:

Belegungsstruktur im Prüfungszeitraum

Bewohnerstruktur einschließlich fremdfinanzierter Leistungserbringer unter Angabe der jeweiligen Kostenträger (Auslastung) und unter Angabe der Bedarfsgruppen

Block 3:

Personelle Ausstattung

Mitarbeiterübersicht, Qualifikation der Mitarbeiter, Stellenanteile, Einsatzbereiche, Personal über Zeitarbeitsfirmen etc., Urlaubsrückstellungen, Überstunden, Dienstpläne, Angaben zur tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit, Tarifbindung, Angabe zum angewandten Tarifwerk

Block 4:

Sächliche Ausstattung

Angaben zu Objekten im Eigentum, Angaben zu Objekten die angemietet sind, Angaben zu Objekten die vermietet sind, Angaben zu Erbpacht

Block 5:

Kostenstrukturen und Kostenverteilungen

- Personalkosten
Lohnjournale, Arbeitsverträge inklusive Verträge mit Zeitarbeitsfirmen
- Sachkosten
IST-Kosten-Darstellung anhand der Kostenkalkulationen
- Investive Kosten
Anlagespiegel bezogen auf Angebot, Inventarübersicht, Aufwendungen für Instandhaltungen, Mietverträge, Darlehensverträge zzgl. aktueller Valuta, Pachtverträge, Leasingverträge, Investitionsplan
- Kosten für fremd- und zentral bezogene Leistungen unter Angabe der Umlageschlüssel
Vorlage der Verträge für die Fremddienstleister, Darstellung der zentralen Kosten nach Kostenarten